

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 2017

GZ. BMF-310205/0065-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12299/J vom 13. März 2017 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bei der ursprünglichen Ermittlung des Mehraufkommens wurde davon ausgegangen, dass die Registrierkassenpflicht mit 1.1.2016 beginnt und als Berechnungsgrundlagen für die Anwendung der Verpflichtung die Umsätze 2015 herangezogen werden. Der VfGH hat allerdings klargestellt, dass als Grundlage die Umsätze 2016 heranzuziehen sind, wodurch es zu einer Anwendung der Registrierkassenpflicht frühestens ab 1.5.2016 gekommen ist.

Auf Basis der vorliegenden Daten kann für das Jahr 2016 von ca. 300 Mio. Euro Mehreinnahmen, die durch die Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht begründbar sind, ausgegangen werden.

Zu 2.:

Die diesbezüglichen Mehreinnahmen aus dem Versandhandel betragen im Kalenderjahr 2016 insgesamt rund 37 Mio. Euro.

Die Nachhaltigkeit der gesetzten Betugsbekämpfungsmaßnahmen zeigt sich in der ständig steigenden Zahl der registrierten Versandhändler, die auch in Zukunft noch nicht bezifferbare Mehreinnahmen an Umsatzsteuer bedeuten.

Zu 3. und 4.:

Bei dem in der Steuerfahndung zur intensiveren Bekämpfung von Karussellbetrug eingerichteten Umsatzsteuerbetugsbekämpfungs-Competence-Center (USt-BBCC) wurden bis dato 39 Fälle mit Verdacht auf Umsatzsteuerbetrug bearbeitet. Im Rahmen dieser Prüfungen wurden 8 Fälle abgeschlossen, 5 Fälle stehen kurz vor dem Fallabschluss (Stand April 2017).

Seit Beginn 2016 erfolgten bis dato Festsetzungen an Steuernachforderungen von rund 16 Mio. Euro. Durch die Fallbearbeitungen der österreichischen Steuerfahndung konnte eine Schadensdimension von rund 68 Mio. Euro in weiteren Mitgliedsstaaten der EU aufgedeckt werden. Die Behörden der betroffenen Länder wurden von der Steuerfahndung im Rahmen der internationalen Rechtshilfe informiert und die entsprechenden Ermittlungserkenntnisse übermittelt.

Das in der Steuerfahndung vorerst als Projekt eingerichtete USt-BBCC verfügt über gebündelte Ressourcen (Angehörige der Steuerfahndung, Betriebsprüfer von Finanzämtern) und entsprechendes Know-how, das auch für die Beratung von Finanzämtern in weiteren Karussellbetrugsfällen zur Verfügung steht.

Ziel dieses Projektes ist national und international malversiv tätige Unternehmen (Missing Trader, Conduit und dubiose Unternehmen) zu identifizieren und mittels einheitlicher abgabenrechtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen den Umsatzsteuerbetrug bzw. den Schaden am Staatshaushalt bestmöglich einzudämmen und zu verhindern. Durch die laufende Zusammenarbeit mit Finanzämtern wird die Bekämpfung des Karussellbetrugs insgesamt verbessert und effektuiert.

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit Mineralölsteuerbetrugsfällen wurden rund 100 Mio. Euro an Abgaben vorgeschrieben. Diese Bescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Zu 6.:

Die Zollämter sind angehalten Probeziehungen betreffend Mineralöl durchzuführen. Die Probeziehungen erfolgen bei Tankstellen, einschließlich Betriebstankstellen und im Rahmen mobiler Kontrollen. In der Technischen Untersuchungsanstalt wird derzeit eine zweite Prüfstraße für die Analyse der Mineralölproben eingerichtet.

Zu 7. bis 9.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen dazu keine auswertbaren Daten vor.

Zu 10.:

Die zur Verfügung stehenden Aufkommens- bzw. Erklärungsdaten zum Umsatzsteueraufkommen lassen darauf schließen, dass die Größenordnung des aus dieser Maßnahme realisierten Mehraufkommens dem im Rahmen der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes prognostizierten Mehraufkommen entspricht.

Seitens des BMF wurde für das Jahr 2016 ein Mehraufkommen iHv 200 Mio. Euro prognostiziert. Im Vorblatt zum Steuerreformgesetz 2015/16 ist die Aufkommenswirkung der Steuersatz-Anhebung gemeinsam mit der Wirkung der Anhebung des Satzes für pauschalierte Land- und Forstwirte ausgewiesen.

Eine ex-post-Berechnung ist deswegen nicht möglich, weil sich aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2016 zwar auswerten lässt, wie hoch die mit 13 % zu versteuernden Umsätze sowie der mit 13 % zu versteuernde innergemeinschaftliche Erwerb waren. Allerdings ist aus diesen Umsätzen nicht das Umsatzsteueraufkommen aufgrund des 13 %-Satzes abzulesen, da nicht ersichtlich ist, wie viel der bezahlten Umsatzsteuer bei beziehenden Unternehmen als Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Zu 11. bis 17.:

Die gewünschten Informationen sind aus den Aufkommens- bzw. Erklärungsdaten nicht ableitbar.

### Zu 18. bis 21.:

Mit dem so genannten Bankenpaket (Änderung des Bankwesengesetzes, Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, Kapitalabfluss-Meldegesetz, GMSG, Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und des Amtshilfedurchführungsgesetzes) erfolgte eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Verhältnis zu inländischen und ausländischen Abgabenbehörden. Es darf betont werden, dass das Bankgeheimnis selbst weiterhin bestehen bleibt, zum Beispiel im Verhältnis zu allen anderen Behörden als Abgabenbehörden, Finanzstrafbehörden und Strafjustizbehörden.

Die meisten Mehreinnahmen durch das so genannte Bankenpaket sind nicht separat auswertbar. Die Möglichkeit der Abgabenbehörden, durch Abfrage des Kontenregisters auch bisher nicht bekannt gegebene Konten von Steuerpflichtigen in Erfahrung zu bringen, hat zweifellos sehr hohe Präventiveffekte in Richtung einer verstärkten Compliance in der Zukunft und führt in den Prüfungsverfahren zu bereits vergangenen Jahren zu einer verstärkten Mitwirkung der Abgabepflichtigen in Form von Offenlegungen von bisher nicht erklärten Einkünften. Ebenso kommt es zu einer erfolgreicheren Durchführung von Finanzstrafverfahren.

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz wurden fast 30 Mio. Euro an anonymen Einmalzahlungen geleistet. Durch Selbstanzeigen nach dem Finanzstrafgesetz im Zusammenhang mit Schweiz und Liechtenstein sind ungefähr 5,5 Mio. Euro zu erwarten bzw. teilweise bereits vereinnahmt worden.

Die Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein hat zu 19.189 Meldungen mit einem Gesamtbetrag von rund 3,3 Mrd. Euro geführt. Diese Meldungen werden laufend abgeprüft. Betreffend Kapitalabflüsse liegen über 500.000 Meldungen vor, die einer Auswertung zugeführt werden müssen.

### Zu 22.:

Die Höhe des Sachbezugs wird nicht erklärt und ist daher nicht auswertbar.

Gemäß derzeitigem Auswertungsstand vom 22. März 2017 bekamen im Jahr 2016 122.555 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt.

### Zu 23. und 24.:

In Zusammenhang mit der Steuerreform sind sowohl bei der Grunderwerbsteuer als auch bei der Kapitalertragsteuer stark ausgeprägte Vorzieh- bzw. Einmaleffekte aufgetreten, deren Größenordnung *ex ante* nicht exakt prognostiziert werden konnte, jedoch auch *ex post* nicht exakt quantifiziert werden kann.

#### *Zur Grunderwerbsteuer:*

Die Vorzieh- und Einmaleffekte im Bereich der Grunderwerbsteuer waren nicht nur von der Umstellung der Grunderwerbsteuer-Bemessungsgrundlagen bei unentgeltlichen Übertragungen getrieben, sondern insbesondere auch durch die Änderung des Immobilienertragsteuersatzes, der ebenso Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung bei Immobilientransaktionen hatte. Bei Verabschiedung der Steuerreform wurde durch die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit einem mittelfristigen Mehraufkommen von gut 30 Mio. Euro gerechnet. Betrachtet man die Aufkommensinformationen seit Bekanntwerden der Steuerreform, so gibt es aus aktueller Sicht keinen Grund von der Größenordnung dieser Schätzung abzugehen.

#### *Zur Kapitalertragsteuer:*

Bereits das Kapitalertragsteueraufkommen des Jahres 2015 war deutlich von Vorzieheffekten geprägt. Insbesondere bei der KESt auf Dividenden kam es dadurch zu einer Vorverlagerung von Steueraufkommen vom Jahr 2016 ins Jahr 2015. Bei Verabschiedung der Steuerreform wurde mit einem mittelfristigen Mehraufkommen an KESt iHv 150 Mio. Euro gerechnet. Betrachtet man die Aufkommensinformationen seit Bekanntwerden der Steuerreform, so gibt es aus aktueller Sicht keinen Grund von der Größenordnung dieser Schätzung abzugehen.

### Zu 25. bis 27.:

Die Mehreinzahlungen aus der Bekämpfung des Sozialbetruges sind statistisch nicht erfassbar, da durch eine verbesserte Bekämpfung des Sozialbetruges keine Mehreinnahmen sondern – entsprechende Früherkennung malversiver Unternehmen vorausgesetzt – der entstehende Schaden durch Nichtentrichtung von Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträgen vermindert werden kann. Eine Mehreinzahlung von Abgaben kann daher aus dem Titel der Sozialbetrugsbekämpfung nicht ermittelt werden.

### Zu 28.:

Auf Grund der raschen Feststellung von Scheinunternehmen konnte der Eintritt weiteren Schadens durch nichtentrichtete Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge minimiert werden. Eine Quantifizierung des verhinderten Schadens kann erst nach Abstimmung der Daten mit den Gebietskrankenkassen erfolgen. Diese Ermittlung soll im Rahmen des nächsten Sozialbetrugsbekämpfungsbeirates erfolgen.

### Zu 29.:

Seit der Gesetzwerdung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes wurde die gesetzlich vorgesehene Sozialbetrugsdatenbank in einem interministeriellen Projekt abgestimmt und ist derzeit in Umsetzung beim Bundesrechenzentrum. In allen Bundesländern haben Treffen der Kooperationspartner stattgefunden, um die Kooperation aller involvierten Behörden und Institutionen zu verbessern. Der Sozialbetrugsbekämpfungsbeirat hat wesentliche Impulse für die künftige Kooperation erarbeitet und mit allen Kooperationspartnern abgestimmt. Die Ermittlung und Feststellung von Scheinfirmen durch die Finanzpolizei hat bereits zu 74 rechtskräftigen Feststellungsbescheiden geführt. In all diesen Fällen können keine weiteren Anmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern erfolgen und die bisher gemeldeten Dienstnehmer werden von den Gebietskrankenkassen vorgeladen und hinsichtlich der Tätigkeit, Entlohnung und Organisation des Unternehmens befragt.

Zu 30.:

Einkommenshöhen über 1 Mio. Euro treten tendenziell eher im Bereich der veranlagten Einkommensteuer zu Tage. Aus diesem Bereich steht aufgrund der Veranlagungsverzögerung bis dato noch keine bearbeitbare Datengrundlage zur Verfügung.

Zu 31.:

Untenstehende Tabelle enthält die seit 2013 als Immobilienertragsteuer eingelangten Zahlungen in Mio. Euro:

<i>in Mio. Euro</i>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Jänner</b>	3	27	31	35
<b>Februar</b>	6	23	29	57
<b>März</b>	13	28	38	48
<b>April</b>	21	27	32	41
<b>Mai</b>	19	27	30	32
<b>Juni</b>	24	27	31	43
<b>Juli</b>	17	32	34	43
<b>August</b>	18	29	38	41
<b>September</b>	23	34	39	46
<b>Oktober</b>	25	34	34	39
<b>November</b>	24	32	34	44
<b>Dezember</b>	30	37	46	47
<b>SUMMEN</b>	<b>224</b>	<b>356</b>	<b>415</b>	<b>515</b>

Zu 32.:

Auch bei der Immobilienertragsteuer sind in zeitlicher Nähe zur Steuerreform 2016 ausgeprägte Vorzieh- bzw. Einmaleffekte aufgetreten, deren Größenordnung auch ex post nicht exakt quantifiziert werden kann. Die zur Verfügung stehenden Informationen zum Steueraufkommen lassen darauf schließen, dass das prognostizierte Mehraufkommen annähernd erreicht wurde.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

